

Allgemeine Betriebserlaubnis / ABE

Die einfache **ABE** ist die schriftliche Erlaubnis des Kraftfahrt – Bundesamtes (KBA) zum Anbau eines bestimmten Gegenstands an ein bestimmtes Kfz. In dieser ABE steht zum einen, um was für einen Gegenstand es sich handelt, die Nummer der ABE und der Kfz – Typ. Die Nummer der ABE* ist zudem auf dem jeweiligen Gegenstand eingestanzt, angeschweißt etc.

Die ABE ist nach § 19 (2) Satz 2 StVZO beim Führen des Kfz immer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Die ABE zählt zu den alten nationalen Regelungen, welche mittlerweile durch eine einheitliche, europaweit standardisierte Regelung ersetzt ist (E-Nummer - EG-ABE). Eine ABE nach altem (deutschen) Muster wird seit dem 17.06.2003 nicht mehr ausgestellt. Alte ABEs behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Kurz: Alle Zubehörteile mit einer **ABE** in Schriftform sind **eintragungsfrei**. Es genügt das Schriftstück im Fahrzeug mitzuführen. Die Eintragung in die Fahrzeugpapiere entfällt.

E-Nummer / EG-ABE

Bei der **E-Nummer / EG – ABE** gibt es im Allgemeinen kein Schriftstück mehr. Ihre Nummer mit dem "E"-Zeichen** ist auf den anzubauenden Teilen sichtbar. (* beginnend mit KBA...** e1 (EWG-Zeichen))
Heutzutage sollten alle Beleuchtungsteile, Scheinwerfer, Blinker, Rückleuchten, Nebelscheinwerfer etc. über eine E-Nummer verfügen. Alle Teile welche über eine E-Nummer verfügen sind eintragungsfrei.

Werden Veränderungen vorgenommen, für die die o. g. Erlaubnisse vorliegen müssen, oder die nicht eingetragen wurden, können diese zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen!

Kurz: Alle Zubehörteile mit einer E-Nummer sind **eintragungsfrei**. Die E-Nummer muss gut sichtbar auf dem betreffenden Teil zu sehen sein. Die Eintragung in die Fahrzeugpapiere entfällt.

Teilegutachten

Eintragung nach §19. Statt einer aufwendigen und teuren ABE können die Hersteller auch ein TÜV-Gutachten in Form eines Prüfberichts erstellen lassen. Das TÜV – Gutachten ist lediglich ein Gutachten über einen Gegenstand, jedoch nicht bezogen auf ein bestimmtes Fahrzeug. Aus diesem Grund muss das jeweilige Kfz beim TÜV vorgeführt werden, um den Gegenstand in die Papiere eintragen zu lassen. Häufig ist dies bei Auspuffanlagen, Sportlenkrädern, Sportluftfiltern oder Sportfahrwerken der Fall. Zubehörteile sollten bei einem Umbau ein Teilegutachten besitzen, dies erleichtert die Abnahme.

Kurz: Alle Zubehörteile mit einem Teilegutachten müssen nach dem Einbau unverzüglich bei der zuständigen Tüv Institution vorgestellt, bzw. eingetragen werden. Werden Teile mit einem Tüv Gutachten nicht eingetragen, dann erlöschen die Betriebserlaubnis und der Versicherungsschutz. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Einzel-Betriebserlaubnis (EBE)

Eintragung nach §21. Wird der Umbau als "Komplett-Umbau", wie z.B. eine Kombination von serienfremden Reifen und Felgen durchgeführt, so wird das Fahrzeug durch eine Einzel-Betriebserlaubnis oder ein Typ-Gutachten für Fahrzeuge zum Straßenverkehr zugelassen. Das Fahrzeug ist in diesem Fall von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu überprüfen, der ein Gutachten erstellt (§ 21 der StVZO). Mit diesem Gutachten kann man bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Straßenverkehrsamt einen Fahrzeugbrief beantragen. Durch das Straßenverkehrsamt wird dann eine Einzel-Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt.

Kurz: Alle Zubehörteile mit einem EBE Teilegutachten müssen nach dem Einbau unverzüglich bei der zuständigen Tüv Institution vorgestellt, bzw. eingetragen werden. Werden Teile mit einem EBE Teilegutachten nicht eingetragen, dann erlöschen die Betriebserlaubnis und der Versicherungsschutz. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist erforderlich, wenn der Umbau die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnte (z.B. bei der Verwendung anderer Felgen- oder Reifengrößen). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird schriftlich vom jeweiligen Hersteller erstellt.

Bei manchen Umbauten oder Umrüstungen setzt der Fahrzeug- Hersteller gleichzeitig weitere Änderungen voraus (z.B. bei Reifen, hier wird evtl. eine bestimmte Felgenreöße vorausgesetzt oder bei Bremssystemen, welche nur in Verbindung mit bestimmten Rädern zulässig sind).

Diese Auflistung stellt nur eine Hilfe dar. Gesetze können sich ändern, bzw. können anders ausgelegt werden. Wir übernehmen daher keine Garantie für die Richtigkeit dieser Informationen. Wir möchten unseren Kunden lediglich eine Hilfestellung anbieten. Und die Gesetze / Vorschriften in verständlichen Worten näher bringen.